

# Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 62/2025  
Ausgabetag: 23.12.2025

34



| <b>Inhaltsverzeichnis:</b>  | <b>Seite:</b> |
|---|---------------|
| 1. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Selm über die Durchführung der Wochenmärkte in Selm und Bork (Wochenmarktsatzung) | 3             |
| 2. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Selm (Wochenmarktgebührensatzung)                    | 11            |
| 3. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe   | 14            |

---

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister  
 Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm ([www.selm.de](http://www.selm.de)) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste  
 Adenauerplatz 2, 59379 Selm  
 Telefon: 02592 / 69-154  
 E-Mail: [n.pieper@stadtselm.de](mailto:n.pieper@stadtselm.de)



**Satzung der Stadt Selm über die Durchführung der Wochenmärkte  
in Selm und Bork  
- Wochenmarktsatzung -**

**Vom 18.12.2025**

**Inhalt:**

|  |   |
|--|---|
| §1 Öffentliche Einrichtung .....                         | 2 |
| §2 Geltungsbereich .....                                 | 2 |
| §3 Wochenmarktplätze, Markttage und Verkaufszeiten ..... | 2 |
| §4 Auf – und Abbau .....                                 | 2 |
| §5 Angebot auf den Wochenmärkten .....                   | 3 |
| §6 Teilnahme und Zuweisung von Standplätzen .....        | 3 |
| §7 Standplatzbewerbung .....                             | 4 |
| §8 Verkaufseinrichtungen .....                           | 4 |
| §9 Reinigung und Abfallbeseitigung .....                 | 5 |
| §10 Verhalten auf den Wochenmärkten .....                | 5 |
| §11 Marktverwaltung und Marktaufsicht .....              | 6 |
| §12 Gebühren .....                                       | 6 |
| §13 Haftung .....  | 6 |
| §14 Ordnungswidrigkeiten .....                           | 7 |
| §15 Inkrafttreten .....                                  | 7 |

Gem. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618) und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 438) hat der Rat der Stadt Selm in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

## **§1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Selm betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

## **§2 Geltungsbereich**

Diese Wochenmarktsatzung ist von allen Teilnehmenden, insbesondere von Bewerberinnen und Bewerbern, Standplatzinhaberinnen und Standplatzinhabern, Verkaufspersonal, Lieferantinnen und Lieferanten und Kundinnen und Kunden mit dem Betreten der Wochenmarktplätze zu beachten.

## **§3 Wochenmarktplätze, Markttage und Verkaufszeiten**

- (1) Die Wochenmärkte finden auf der von der Stadt Selm bestimmten Marktflächen, an den von ihr festgesetzten Markttagen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Der Wochenmarkt in Selm findet freitags von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr statt. Der Wochenmarkt in Bork findet donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.
- (3) Markttage, die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden von der Stadt Selm auf den vor dem Feiertag liegenden Werktag vorverlegt, auf einen Ausweichplatz verlegt oder fallen aus.
- (4) Besteht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, kann die Stadt Selm den Ausfall oder die sofortige Schließung eines Wochenmarktes anordnen. Dieser Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§4 Auf – und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen für den Wochenmarkt in Selm frühestens zwei Stunden vor Beginn und für den Wochenmarkt in Bork frühestens eine Stunde vor Beginn des jeweiligen Wochenmarktes angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom jeweiligen Wochenmarktplatz entfernt sein und können widrigfalls auf Kosten der Standplatzinhaberin oder des Standplatzinhabers entfernt werden. Wer auf dem Markt verkauft, darf bis zu dessen Beginn Waren an die Verkaufsstände liefern und nach Marktschluss dort abholen. Während der Marktzeiten ist das Einfahren auf den Wochenmarktplätzen nicht zulässig. Der Auf- und Abbau der Waren und Verkaufseinrichtungen geschehen mit Rücksicht auf die Anwohnerinnen und Anwohner.
- (2) Waren dürfen nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Stadt Selm kann im Einzelfall - bei entsprechender Begründung - hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Größe des Standplatzes ist gemäß der Erlaubnis einzuhalten. Die Stadt Selm kann im Einzelfall - bei entsprechender Begründung - hiervon Ausnahmen zulassen.
- (4) Zur Stromversorgung werden die notwendigen Einrichtungen von der Stadt Selm gestellt. Anschlusskabel haben die Standplatzinhaber/innen zu stellen. Die Stromkabel müssen so verlegt werden, dass keine Stolperfallen entstehen.

## **§5 Angebot auf den Wochenmärkten**

(1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Selm dürfen nach § 67 Abs. 1 GewO folgende Waren angeboten werden:

- a. Lebensmittel im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 01.02.2002, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1381 (ABl. L 231 vom 06.09.2019, S. 1) geändert worden ist, mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Des Weiteren dürfen die in der aktuell geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Selm vom 31.01.2002 zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs auf den Wochenmärkten angeboten werden. Dies sind:

- a. Kränze und sonstige Gebinde nebst Zutaten aus Naturerzeugnissen, künstliche Blumen,
- b. Ton-, Holz-, Korb- und Seilerwaren, Kunststoff-, Porzellan-, Glas- und Emaillewaren,
- c. Kleine Haushalts- und Küchengeräte,
- d. Kunstgewerbliche Arbeiten und Modeschmuck,
- e. Kurzwaren,
- f. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel,
- g. Wollwaren und Textilien (Unterwäsche, Tisch- und Bettwäsche, Hand- und Abwaschtücher, Kittel, Schürzen, Strickwaren, Sport- und Oberhemden, Blusen, Kleider, Röcke, Hosen, Krawatten und Strümpfe sowie Stoffreste),
- h. Schuhe einschl. Schuhpflegemittel,
- i. Kleinlederwaren, wie Handtaschen, Geldbörsen, Gürtel usw.,
- j. Kleinspielwaren (mit Ausnahme von elektronischem Spielzeug).

(3) Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.

## **§6 Teilnahme und Zuweisung von Standplätzen**

(1) Die Waren dürfen nur von zugewiesenen Standplätzen aus feilgeboten werden. Die Zuweisung der Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen erfolgt durch die Marktaufsicht. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Dauerhändler haben einen vertraglichen Anspruch auf einen festen Standplatz. Für Tageshändler besteht ohne ein Vertragsverhältnis mit der Stadt Selm kein Anspruch auf einen festen Standplatz.

- (2) Die Überlassung eines zugewiesenen Standplatzes an andere Personen oder ein Platztausch ohne Zustimmung der Marktaufsicht ist nicht gestattet. Eine Änderung der Warengattung, auch nur vorübergehend, ist ebenfalls nur mit Zustimmung der Marktaufsicht zulässig.
- (3) Um ein ausgewogenes Angebot von Marktgeschäften zu erreichen, kann die Zahl der zugelassenen Geschäfte in den einzelnen Sparten begrenzt werden.
- (4) Wird ein Standplatz nicht bis 30 Minuten vor Beginn des Marktes besetzt, kann der Platz für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben werden.
- (5) Nicht belegte Standplätze werden jeweils für einen Markttag durch die Marktaufsicht vergeben.

## **§7 Standplatzbewerbung**

Die Bewerbung um einen Standplatz auf dem Wochenmarkt muss schriftlich erfolgen. Sie muss die Warenart, eine Beschreibung des Verkaufsstandes sowie die benötigte Platzgröße enthalten. Zudem ist der Bewerbung ein Nachweis über eine Haftpflichtversicherung beizufügen.

## **§8 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Andere Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf der Marktfläche abgestellt werden. Die Marktaufsicht kann Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass sie keine Gefahr für die Besucher/innen bilden und die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen in der Regel nicht höher als 3 m sein. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugeteilte Grundfläche höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben. In Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Die Lagerung von Lebensmitteln auf dem Boden ist unzulässig; es muss ein Abstand zum Boden von mindestens 0,80 Meter gewährleistet sein.
- (4) Die Standplatzinhaber/innen haben an ihren Verkaufsständen gut sichtbar ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Die Standplatzinhaber/innen, die eine Firma führen, haben ihre Firmenbezeichnung in der genannten Weise anzugeben.
- (5) Alle Waren sind mit gut lesbaren Angebotsschildern nach der Preisangabenverordnung zu versehen.
- (6) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb des zugeteilten Standes oder Platzes im üblichen Rahmen gestattet. Die Werbung darf nur im Sinne des eigenen Geschäftsbetriebs erfolgen.
- (7) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit Lebensmitteln und weitere Hygienevorgaben zu deren Verkauf sind einzuhalten. Dies sind insbesondere in der jeweils aktuellen Fassung:
  - a. Lebensmittel- und Futtermittelgesetz (LFGB) und seine Folgevorschriften,
  - b. Lebensmittelhygiene-Verordnungen (EG) 852/2004,
  - c. Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung,

- d. DIN 10500 - für Verkaufsfahrzeuge und ortsveränderliche, nichtständige Verkaufseinrichtungen für leicht verderbliche Lebensmittel.

## **§9 Reinigung und Abfallbeseitigung**

- (1) Die Standplatzinhaber/innen sind verpflichtet, ihren Standplatz während des jeweiligen Wochenmarktes sauber zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarktplatz eingebracht werden. Die Wochenmarktplätze müssen besenrein verlassen werden.
- (2) Die Standplatzinhaber/innen sind verpflichtet, an ihren Verkaufseinrichtungen anfallende Verpackungsmaterialien und Abfälle selbst zu entsorgen; hierzu gehört auch der Abtransport.
- (3) Ferner verpflichtet das Innehaben eines Standplatzes dazu,
  - a. die Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen, wobei die Verwendung von Salz verboten ist. Die Schnee- und Eisbeseitigung ist bis zum Beginn der Verkaufszeit durchzuführen und umfasst innerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich jeweils bis zur Mitte des Durchgangs sowie bei Eckplätzen auch bis zur Mitte des Seitendurchgangs, außerhalb geschlossener Marktbereiche den Bereich vor und neben dem Standplatz in einer Tiefe von 2 m,
  - b. dafür zu sorgen, dass Papier oder anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (4) Die Stadt Selm ist berechtigt, soweit die Standplatzinhaber/innen den unter Absatz 1 bis 3 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, auf Kosten der Standplatzinhaber/innen die erforderlichen Maßnahmen durchführen zu lassen. Die Stadt Selm darf sich dabei Dritter bedienen.
- (5) Standplatzinhaber/innen, die Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr abgeben, haben Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.

## **§10 Verhalten auf den Wochenmärkten**

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem der Wochenmärkte haben ihr Verhalten und das Verhalten der für sie tätigen Personen auf dem Wochenmarktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.  
Die Stadt Selm kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt oder umfassend den Zutritt versagen, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund der Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstößen wird.
- (2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Wochenmarkt haben mit dem Betreten der Wochenmarktplätze die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Stadt Selm zu beachten und zu befolgen. Ferner sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, das Infektionsschutzgesetz sowie polizeirechtliche Vorschriften zu beachten.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a. Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten,
  - b. Waren außerhalb der festgesetzten Marktzeiten zu verkaufen,

- c. mit dem Fahrrad während eines laufenden Wochenmarktes oder während des Auf- oder Abbaus auf diesem zu fahren,
  - d. E-Roller, E-Scooter, Motorräder, Mopeds und ähnliche Kraftfahrzeuge während des Auf- oder Abbaus oder dem laufenden Wochenmarkt zu fahren,
  - e. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Marktverwaltung oder der sonstigen zuständigen amtlichen Stelle zu verteilen,
  - f. Gegenstände außerhalb der zugeteilten Stände oder Plätze abzustellen sowie die Wochenmarktplätze zu verunreinigen,
  - g. Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen,
  - h. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,
  - i. feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abfälle gelangen zu lassen,
  - j. aggressiv zu betteln,
  - k. sich im betrunkenem Zustand auf dem Wochenmarkt aufzuhalten oder
  - l. andere Marktteilnehmer zu beleidigen oder körperlich anzugreifen.
- (4) Die Stadt Selm ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf den Wochenmärkten zu gewährleisten.

## **§11 Marktverwaltung und Marktaufsicht**

- (1) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt der Stadt Selm. Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich für die Abhaltung des Marktes aus dieser Satzung ergeben, setzt die Stadt Selm Marktmeister/innen als Marktaufsicht ein.
- (2) Den Anordnungen der Marktaufsicht haben Standplatzinhaber/innen sowie Besucher/innen Folge zu leisten.
- (3) Der Marktaufsicht und der Lebensmittelaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (4) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall jedermann den Zutritt zum Wochenmarkt befristet oder unbefristet untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung grob oder wiederholt verstoßen wird.

## **§12 Gebühren**

Die Stadt Selm erhebt für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf den Wochenmärkten der Stadt Selm Gebühren nach der Maßgabe der Wochenmarktgebührensatzung.

## **§13 Haftung**

- (1) Das Betreten und Benutzen der Märkte geschehen auf eigene Gefahr. Die Stadt Selm haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Selm von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Selm keine Haftung für die eingebrachten Sachen. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche oder sonstige im Marktbereich notwendige Maßnahmen oder wegen Verlegung des Marktes auf andere Flächen steht den Markthändlern nicht zu.
- (3) Mit der Standplatzvergabe durch die Stadt Selm übernimmt diese keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der Standplatzinhaber/innen. Die Standplatzinhaber/innen müssen sich selbst gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden versichern.

## **§14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 4 Abs.1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände außerhalb der vereinbarten Zeiten am jeweiligen Wochenmarkt anfährt, auspckt oder aufstellt,
  - b. § 5 Abs. 1 und 2 nicht aufgeführte Waren auf den Wochenmärkten der Stadt Selm anbietet,
  - c. § 5 Abs. 3 Handel mit lebenden Tieren betreibt,
  - d. § 6 Abs. 1 und 2 Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus feilbietet oder einen zugewiesenen Standplatz ohne Zustimmung der Marktaufsicht tauscht oder einem anderen überlässt,
  - e. § 8 Abs. 1 ein Fahrzeug auf der Marktfläche widerrechtlich abstellt,
  - f. der Voraussetzungen nach § 8 eine Verkaufseinrichtung aufstellt oder betreibt,
  - g. § 9 seinen Standplatz unrein hinterlässt oder angefallene Verpackungsmaterialien und/oder Abfälle nicht entsprechend entsorgt,
  - h. § 10 durch sein Verhalten Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder die Verhaltensvorschriften nach Abs. 3 nicht befolgt,
  - i. § 11 Abs. 2 den Anordnungen der Marktaufsicht keine Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Wochenmarktsatzung der Stadt Selm tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Selm über die Durchführung der Wochenmärkte in Selm und Bork vom 19.12.2024 außer Kraft.

Selm, 23.12.2025

Stadt Selm  
Der Bürgermeister

Mors

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Durchführung der Wochenmärkte in Selm und Bork der Stadt Selm vom 18.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formsschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 23.12.2025

Der Bürgermeister



Mors

## **Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Selm - Wochenmarktgebührensatzung -**

**Vom 18.12.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SVG NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618) und § 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 438) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Selm in seiner Satzung vom 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Wochenmärkte der Stadt Selm werden Benutzungsgebühren (Wochenmarktgebühren) erhoben.

### **§2 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige**

- (1) Schuldner der Wochenmarktgebühr ist die Standplatzinhaberin bzw. der Standplatzinhaber.
- (2) Wird ein Standplatz von mehreren Inhabern benutzt, haften diese als Gesamtschuldner.

### **§3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes (§ 6 der Wochenmarktsatzung).
- (2) Wenn ein Standplatz ohne Erlaubnis oder eine Fläche außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes benutzt wird, entsteht die Gebühr mit der tatsächlichen Nutzung.
- (3) Macht ein Zulassungsinhaber oder eine -inhaberin von seinem/ihrem Benutzerrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

## §4 Bemessung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung eines Standplatzes wird nach Quadratmeter des zugewiesenen Standplatzes berechnet. Angefangene Quadratmeter werden voll berechnet.
- (2) Die Gebühren errechnen sich wie folgt:

| Markttage                    | Tageshändler        | Dauerhändler        |
|------------------------------|---------------------|---------------------|
| Donnerstag oder Freitag      | 1,07 € pro Markttag | 0,95 € pro Markttag |
| Kombi Donnerstag und Freitag | 0,83 € pro Markttag | 0,71 € pro Markttag |

Die angegebenen Preise gelten pro angefangenen qm. Die Benutzungsgebühren für einen Standplatz ab einer Größe von 40 qm werden um fünfunddreißig vom Hundert gekürzt. Sollte die Standgröße weniger als 40 qm betragen und eine fiktive Erhöhung auf 40 qm zu einer niedrigeren Standgebühr führen, so wird die niedrigere Gebühr erhoben.

Dauerhändler ist, wer mit der Stadt Selm, vertreten durch den Bürgermeister, einen Vertrag über einen festen Standplatz auf dem Wochenmarkt in Selm und/oder Bork geschlossen hat.

- (3) Die Gebührenangaben dieser Satzung beinhalten den geltenden Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % und stellen daher die Bruttopreise dar.

(4) Die Mindestgebühr beträgt je Standplatz und je Markttag mindestens 5,95 €.

- (5) Die Gebühr für die Bereitstellung der Stromversorgung wird für die Tageshändler je Markttag in Höhe von 2,97 € erhoben.

Für Dauerhändler werden eigene Stromanschlüsse zur Verfügung gestellt. Der Stromverbrauch wird je Standplatz entsprechend des Ist-Verbrauchs jährlich abgelesen und gemeinsam mit der Gebühr für die Bereitstellung der Stromversorgung in Rechnung gestellt. Die Höhe des Verbrauchsentgeltes richtet sich nach dem jeweils geltenden Stromtarifs, der durch das beauftragte Energieversorgungsunternehmen berechnet wird.

- (6) Gebühren im Sinne dieser Satzung werden nicht erhoben, sofern die Nutzung eines Standplatzes ausschließlich religiösen, kulturellen, caritativen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken dient und der Standbetrieb von der Erzielung von Gewinnen ausgeschlossen ist. Ein entsprechender Antrag ist vor dem Beginn der Nutzung des Standplatzes in Textform bei der Marktaufsicht zu stellen.

## §5 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Selm tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Selm vom 19.12.2024 außer Kraft.

Selm, 23.12.2025

Stadt Selm  
Der Bürgermeister

Mors

Ortsrecht Nr.: 

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Selm vom 18.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Selm vom 18.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird drauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formenordnungen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 23.12.2025

Der Bürgermeister



Mors

### **Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

**Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 305 206 518 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.**

**Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.**

**Lünen, 09. Dezember 2025**

**Sparkasse an der Lippe**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Sparkasse an der Lippe". The signature is fluid and cursive, with the words "Sparkasse" and "an der Lippe" connected by a single continuous line.